

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer**

1) Diese Verordnung gilt für das Stadion an der Straße Am Sportpark und den Bereich, der umschlossen wird

- im Westen von der Eriagstraße,
- im Norden von der Straße Am Sportpark,
- im Osten von dem Weg östlich der Nebenplätze,
- im Süden vom Ende der jeweils südlichsten Parkplatzreihe und der gedachten Verlängerung bis zum Weg östlich der Nebenplätze. Der Kreisverkehr im Verlauf der Scheelestraße gehört ebenfalls zum Geltungsbereich, mit Ausnahme des Geh- und Radwegs auf der Südseite.

Bei den übrigen Straßen ist jeweils der gesamte öffentliche Verkehrsraum eingeschlossen (Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz). Kreuzungs- und Einmündungsbereiche gehören mit ihrer gesamten Fläche zum Geltungsbereich, ebenso der Weg östlich der Nebenplätze. Der Geltungsbereich ist in der Anlage schraffiert dargestellt, die Darstellung geht der Beschreibung vor.

2) Sie gilt für die Dauer aller Veranstaltungen im Stadion, sowie vier Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach Ende der Veranstaltungen.

## **§ 2 Kontrollen**

1) Jeder Besucher ist verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder seine Berechtigung anders nachzuweisen.

2) Die Polizei und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen mit deren Einverständnis auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie durch § 5 verbotene Gegenstände mitführen oder ob sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Eine Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände wie Taschen.

3) Personen,

- a) die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
  - b) die die Überprüfung nach Abs. 2 verweigern,
  - c) gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist,
  - d) die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, als erkennbarer Alkoholeinfluss gilt ein Alkoholisierungsgrad ab 0,8 Promille,
  - e) die Gegenstände i. S. d. § 5 Abs. 1 mit sich führen und diese dem Kontroll- und Ordnungsdienst nicht zur Verwahrung übergeben,
- sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern bzw. aus dem Stadion zu verweisen.

## **§ 3 Aufenthalt**

1) Im Stadion, auf den dazu gehörenden Parkplätzen und anderen Außenanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen; § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind einzuhalten.

## § 4 Verhalten im Geltungsbereich

- 1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- 4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Niemand darf dort liegen, sitzen oder, ohne dass eine Notwendigkeit hierfür erkennbar ist, stehen.

## § 5 Verbote

- 1) Den Besuchern ist im Stadion, auf den dazu gehörenden Parkplätzen und anderen Außenanlagen das Mitführen von Tieren und folgenden Gegenstände untersagt:
  - a) Gewalt verherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches und links- bzw. rechtsradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Druckgasflaschen, Gassprühdosens, gesundheitsschädigende, übel riechende, leicht entzündliche, ätzende oder färbende Substanzen, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperriger Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
  - g) Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Rauchkerzen oder Rauchpulver, Signalmunition, Magnesiumfackeln, Wunderkerzen und anderer pyrotechnischer Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen sowie Fackeln;
  - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Weichholz, länger als einen Meter oder nicht rund sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist sowie Doppelhalter;
  - i) mechanisch oder elektrisch betriebener Lärminstrumente (z. B. Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Megaphon);
  - j) alkoholischer Getränke aller Art;
  - k) sonstiger gefährlicher Gegenstände (z. B. Laser-Pointer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke).
- 2) Den Besuchern ist verboten:
  - a) Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder links- oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Sitzplätze, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Nebenplätze, die Funktionsräume), zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten auf Personen oder in den Besucherbereich zu schütten;
  - e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände (Abs. 1 Buchst. g) abzubrennen oder abzuschießen oder Fackeln anzuzünden;
  - f) ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu verkratzen, zu bekleben oder anders zu beschädigen oder zu verunstalten;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten, das Stadion, die Parkplätze und andere Außenanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
  - i) Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen.

## **§ 6 Pflichten des Veranstalters**

Wer im Stadion eine Veranstaltung durchführt, hat

1. das Sicherheitskonzept einzuhalten;
2. an jeden Besucher eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis auszugeben;
3. für jeden Teil des Stadions sicherzustellen, dass die zulässige Zahl der Anwesenden nicht überschritten wird;
4. Vorkehrungen zu treffen, die das Einhalten der §§ 2 bis 5 sicherstellen;
5. sicherzustellen, dass außerhalb der abgegrenzten VIP-Bereiche Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Im Einzelfall können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- 1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sich unberechtigt in dem dort genannten Gebiet aufhält, seine Eintrittskarte nicht vorzeigt oder seine Berechtigung nicht nachweist;
  - b) § 3 Abs. 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
  - c) § 4 Abs. 1 sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
  - d) § 4 Abs. 2 oder 3 einer Anweisung nicht Folge leistet;
  - e) § 4 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält;
  - f) § 5 Abs. 1 die dort bezeichneten Gegenstände oder Tiere mit sich führt;
  - g) § 5 Abs. 2 Buchst. a Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen äußert oder verbreitet;
  - h) § 5 Abs. 2 Buchst. b Bauten oder Einrichtungen besteigt oder übersteigt;
  - i) § 5 Abs. 2 Buchst. c Bereiche betritt, die nicht für Zuschauer zugelassen sind;
  - j) § 5 Abs. 2 Buchst. d mit Gegenständen wirft oder mit Flüssigkeiten schüttet;
  - k) § 5 Abs. 2 Buchst. e Feuer macht, pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt oder Fackeln anzündet;
  - l) § 5 Abs. 2 Buchst. f Sachen verkauft oder verteilt oder Sammlungen durchführt;
  - m) § 5 Abs. 2 Buchst. g bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt oder verunstaltet;
  - n) § 5 Abs. 2 Buchst. h die Bezirkssportanlage verunreinigt
  - o) § 5 Abs. 2 Buchst. i Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht frei hält;
  - p) § 6 Nr. 1 als Veranstalter das Sicherheitskonzept nicht einhält;
  - q) § 6 Nr. 2 als Veranstalter keine Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise ausgibt;
  - r) § 6 Nr. 3 als Veranstalter zulässt, dass die zulässige Zahl der Anwesenden überschritten wird
  - s) § 6 Nr. 4 als Veranstalter die dort genannten Vorkehrungen nicht oder nicht ausreichend trifft
  - t) § 6 Nr. 5 als Veranstalter nicht sicherstellt, dass Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden.

2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahreskarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister